

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahr 1850.

N. XLVII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem das im Königlich Württembergischen Hauptamtsbezirke Cannstatt gelegene zeitherige Neben Zollamt I zu Ludwigsburg als entbehrlich aufgehoben worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 26. Novbr. 1850.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwarz.

N. Koch.

N. XLVIII. Gesetz,

den Erlaß des Wahl- und Kopf- Accises in der Fürstlichen Oberherrschaft und des 4. Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstlichen Unterherrschaft auf das Jahr 1851 betreffend, vom 13. Decr. 1850.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u. urkunden hiermit, daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, den für die Jahre 1842 bis 1850 incl. stattgefundenen Erlaß des Wahl- und Kopf- Accises in der Oberherrschaft und des 4. Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Unterherrschaft Unseres Fürstenthums auch für das nächste Jahr 1851 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insignel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Frankenhausen, den 13. Decbr. 1850.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

Röder. G. Schwarz. Schmidt.